Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Stefanie Strohmayer-Etschel
Steuerberaterin
Landwirtschaftliche Buchstelle

Inhaltsübersicht Infobrief 6/2011

1. Vorsteuer aus laufenden Kosten trotz Nichtzuordnung des Wirtschaftsguts
2. Steuerliche Behandlung der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte
3. Nachträgliche Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags
4. Kindergeld: Bundesfreiwilligendienst und Internationaler Jugendfreiwilligendienst
5. Aufwendungen für Erstausbildung und Erststudium in jedem Fall geltend machen
6. Schweiz und Deutschland paraphieren Steuerabkommen
7. Essen auf Rädern stellt keine haushaltsnahe Dienstleistung dar
8. Schlüsselverzeichnis 2010 und Meldungen zur SV für Zeiträume ab 1.12.2011
9. Elektronische Lohnsteuerkarte
10. Einkommensteuervorauszahlungen eines Ehegatten werden vorrangig auf die Steuerschulden beider Ehegatten angerechnet
11. Zahlungen auf den Versorgungsausgleich sind Werbungskosten

1. Vorsteuer aus laufenden Kosten trotz Nichtzuordnung des Wirtschaftsguts

Der Bundesfinanzhof hat aktuell klargestellt, dass der Vorsteuerabzug aus den laufenden Gebäudekosten – soweit sie mit besteuerten Umsätzen zusammenhängen – auch dann möglich ist, wenn die Immobilie nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet wurde. Hat der Unternehmer z.B. wegen einer nichtunternehmerischen Gebäudenutzung keine Zuordnung zum Unternehmensvermögen im Erwerbs- oder Errichtungsjahr vorgenommen, kann nach dem aktuellen Beschluss des BFH aber zumindest die Vorsteuer aus den laufenden Kosten beansprucht werden.
Hinweis: Auch der Vorsteuerabzug aus den laufenden Kfz-Kosten hängt nach der Rechtsprechung des BFH nicht von der Zuordnung des Fahrzeugs zum Unternehmensvermögen ab. Ist beim Erwerb des Kfz bereits absehbar, dass die Umsatzsteuer auf die Privatnutzung und den späteren Veräußerungs- oder Entnahmeerlös den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung übersteigt, sollte der PKW nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Dies gilt insbesondere für Kfz, die ohne Vorsteuerabzug, also von „privat“ erworben wurden. Bei diesen kommt es allerdings nur beim Verkauf, nicht jedoch bei der Entnahme zur Umsatzbesteuerung.

2. Steuerliche Behandlung der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein weist ausdrücklich darauf hin, dass die für den Arbeitnehmerbereich getroffenen Regelungen nicht auch für den betrieblichen Bereich gelten. Die derzeitige Rechtsprechung betrifft ausschließlich Arbeitnehmerfälle und ist nicht auf den betrieblichen Bereich übertragbar. Bei Nutzung eines betrieblichen Kfz für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ist weiterhin ein pauschaler Zuschlag i. H. v. 0,03 % des Bruttolistenpreises anzusetzen (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 EStG).

3. Nachträgliche Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags

Höchstrichterlich noch nicht geklärt war bisher die Möglichkeit der nachträglichen Beanspruchung eines Investitionsabzugsbetrags, also nicht sogleich in der für das betreffende Jahr eingereichten

Steuererklärung, sondern erst während eines Einspruchs- oder Klageverfahrens. Die Finanzverwaltung stellte bei nachträglicher Geltendmachung während des Investitionszeitraums bei noch ausstehender Investition erhöhte Anforderungen an die Konkretisierung des Investitionsabsicht und verlangt die Glaubhaftmachung der Umstände, die den Steuerpflichtigen gehindert haben, den Investitionsabzugsbetrag bereits in der ursprünglichen Gewinnermittlung geltend zu machen. Eine Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags nach der Investition hält die Finanzverwaltung grundsätzlich für ausgeschlossen, weil es am Finanzierungszusammenhang fehle.
Der Steuerpflichtige übt in aller Regel erstmals mit seiner Abgabe seiner Steuererklärung eventuell bestehende Wahlrechte aus.
Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kann es jedoch nicht darauf ankommen, ob diese Steuererklärung innerhalb der gesetzlichen Abgabefrist oder aber verspätet, gegebenenfalls sogar erst im Einspruchsverfahren gegen einen Schätzungsbescheid, den Finanzbehörden zugänglich gemacht wurde. Insbesondere berührt der nicht bestandskräftig gewordenen Schätzungsbescheid nicht das Recht, ein Wahlrecht auf der Grundlage der nachträglich erklärten Besteuerungsgrundlagen konkret in einem Sinne auszuüben. Ebenfalls kann es nicht von Bedeutung sein, ob im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung die Investition tatsächlich schon vorgenommen wurde. Die tatsächliche Investition innerhalb des Investitionszeitraums vor der Abgabe der Steuererklärung ist nicht einer „nachträglichen Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen“ i.S. des BMF-Schreibens gleichzustellen. Eine nachträgliche Inanspruchnahme liegt nur vor, wenn die Abzugsbeträge nicht schon im Rahmen der mit der Steuererklärung eingereichten Gewinnermittlung, sondern auf der Grundlage eines später gestellten Antrags begehrt werden.
Der BFH weist in seiner Entscheidung auch darauf hin, dass das Nachweiserfordernis des § 7 g Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStG n.F. in zeitlicher Hinsicht nicht an den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung gebunden ist. Bereits eingereichte Unterlagen können noch im Einspruchs- bzw. Klageverfahren vervollständigt werden.

4. Kindergeld: Bundesfreiwilligendienst und Internationaler Jugendfreiwilligendienst

Die Familienkassen wurden angewiesen, offene Kindergeldanträge, die sich auf die o.g. neuen Freiwilligendienste beziehen, von der Bearbeitung zurückzustellen, bis das parlamentarische Verfahren zum Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften abgeschlossen ist.
Sollte eine vorgezogene Bearbeitung auf ausdrücklichen Wunsch des Kindergeldberechtigten erfolgen, sind die Familienkassen angewiesen, den Kindergeldanspruch für das den neuen Dienst leistende Kind mangels gesetzlicher Grundlage zu verneinen. In diesem Fall ist eine spätere Korrektur des Ablehnungsbescheids – nach Ablauf der Einspruchsfrist – mangels einschlägiger Korrekturnorm nicht mehr möglich. Kindergeldberechtigte, die eine sofortige Entscheidung wünschen, sind auf diesen verfahrensrechtlichen Umstand hinzuweisen.

5. Aufwendungen für Erstausbildung und Erststudium in jedem Fall geltend machen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, das die Kosten eines Erststudiums und einer Erstausbildung voll abziehbar sein können, selbst wenn Steuerpflichtige diese unmittelbar im Anschluss an eine Schulausbildung aufgenommen haben. Damit widerspricht das Gericht vor allem der Handhabung der Finanzämter, die seit 2001 die Kosten regelmäßig nicht mehr anerkannten. Nach dieser Auffassung sollten derartige Kosten nur als Sonderausgaben abzugsfähig sein. Diese gehen jedoch bei fehlender Verrechnungsmöglichkeit am Jahresende verloren.
Ratsam ist, Aufwendungen für das Studium fortan geltend zu machen und eine entsprechende Verlustfeststellung zu beantragen. Werbungskosten können sein: Aufwendungen für Kurse, Lehrgänge, Tagungen sowie Studien- und Prüfungsgebühren. Ferner zählen hierzu die Kosten für Lernmaterialien,

Fachbücher oder Kopien. Abschreibungen können sich auf Arbeitsmittel wie den Laptop ergeben. Das gleiche gilt für Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte.
Angesichts der hohen Kosten für eine qualifizierte Ausbildung, die erst die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses möglich machen, ist die Berücksichtigung als vorweggenommene Werbungskosten nur legitim.
Selbst für eine später im Ausland ausgeübte Tätigkeit können vorweggenommene Werbungskosten geltend gemacht werden.

6. Schweiz und Deutschland paraphieren Steuerabkommen

a) Allgemeines

Die Unterhändler der Schweiz und Deutschlands haben am 10.8.2011 in Bern die Verhandlungen über offene Steuerfragen abgeschlossen und ein Steuerabkommen paraphiert.
Sollten Steuerpflichtige in der Schweiz bezogene Kapitalerträge nicht besteuert haben, sieht das Abkommen vor, dass Personen mit Wohnsitz in Deutschland ihre bestehenden Bankbeziehungen in der Schweiz nachbesteuern können, indem sie entweder eine einmalige Steuerzahlung leisten oder ihre Konten offenlegen.

b) Das Abkommen umfasst insbesondere folgende Punkte

- Künftige Kapitalerträge und -gewinne sollen unmittelbar über eine Abgeltungsteuer erfasst werden. Der einheitliche Steuersatz wurde auf 26,375 % festgelegt. Dies entspricht dem in Deutschland geltenden Abgeltungssteuersatz.
- Um zu verhindern, dass neues unversteuertes Geld in der Schweiz angelegt wird, wurde vereinbart, dass die deutschen Behörden im Sinne eines Sicherungsmechanismus Auskunftsgesuche stellen können, die den Namen des Kunden, jedoch nicht zwingend den Namen der Bank enthalten müssen.
- Zur steuerlichen Nachbesteuerung bestehender Bankbeziehungen in der Schweiz soll Personen mit Wohnsitz in Deutschland einmalig die Möglichkeit gewährt werden, eine pauschal bemessene Steuer zu entrichten. Die Höhe dieser Steuerbelastung liegt zwischen 19 und 34 % des Vermögensbestandes und wird festgelegt aufgrund der Dauer der Kundenbeziehung sowie des Anfangs- und Endbetrages des Kapitalbestandes.
- Anstelle einer solchen Zahlung sollen die Betroffenen die Möglichkeit haben, ihre Bankbeziehung in der Schweiz gegenüber den deutschen Behörden offenzulegen.

c) Ablauf des Abkommens

Nach der Paraphierung erfolgt die Unterzeichnung durch die beiden Regierungen in den nächsten Wochen. Danach müssen die Gesetzgebungsorgane beider Länder dem Abkommen zustimmen. In der Schweiz untersteht das Abkommen voraussichtlich dem fakultativen Referendum. Das Abkommen soll Anfang 2013 in Kraft treten.

7. Essen auf Rädern stellt keine haushaltsnahe Dienstleistung dar

In einem Verfahren beim Finanzgericht Münster ging es um die Frage, ob „Essen auf Rädern“ zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt und dafür eine Steuerermäßigung beantragt werden kann. Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 15.7.2011, entschieden, dass für „Essen auf Rädern“ eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nicht zusteht. Die Zubereitung und die Anlieferung von Mahlzeiten sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen, weil sie nicht im sondern für einen Haushalt erbracht werden.

8. Schlüsselverzeichnis 2010 und Meldungen zur SV für Zeiträume ab 1.12.2011

Für Meldezeiträume nach dem 30.11.2011 wird ein neuer 9-stelliger Tätigkeitsschlüssel eingeführt. Dieser neue Tätigkeitsschlüssel ist ab dem 1.12.2011 zwingend im Meldeverfahren zur Sozialversicherung anzuwenden.

Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Stefanie Strohmayer-Etschel
Steuerberaterin
Landwirtschaftliche Buchstelle

Das bedeutet konkret: Anmeldungen mit einem Meldezeitraum ab 1.12.2011, Entgeltmeldungen mit Beschäftigungszeiträumen, die nach dem 30.11.2011 enden sowie Jahresmeldungen für das Jahr 2011 sind mit dem neuen Tätigkeitsschlüssel zu übermitteln.
Für Meldezeiträume nach dem 30.11.2011 kann der Tätigkeitsschlüssel auch online ermittelt werden. Hierfür steht von der Bundesagentur für Arbeit unter der Internet-Adresse
http://bns-ts.arbeitsangentur.de/ eine Online-Version zur Ermittlung des Schlüssels zur Verfügung.
Wichtig: Meldungen mit einem Zeitraum-Ende oder Anmeldungen mit einem Zeitraum-Beginn bis zum 30.11.2011 sind mit dem aktuell gültigen fünfstelligen Tätigkeitsschlüssel zu versehen.

9. Elektronische Lohnsteuerkarte

Das Bundesfinanzministerium der Finanzen (BMF) hat einen Informationsflyer zur Verfügung gestellt, der auf zwei Seiten die wichtigsten Aspekte der elektronischen Lohnsteuerkarte und der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale enthält. Hierin wird auch angekündigt, dass die Arbeitnehmer im Herbst 2011 von der Finanzverwaltung ein Schreiben mit ihren zum 1. Januar 2012 gültigen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen erhalten werden.
Ausführliche Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber stehen im ElsterOnline-Portal unter www.elster.de zur Verfügung.

10. Einkommensteuervorauszahlungen eines Ehegatten werden vorrangig auf die Steuerschulden beider Ehegatten angerechnet

Einkommensteuervorauszahlungen eines Ehegatten dienen der Tilgung zu erwartender Steuerschulden beider Ehegatten (Gesamtschuld). Unbeachtlich ist, ob die Ehegatten später die Zusammen- oder die getrennte Veranlagung wählen. Es spielt auch keine Rolle, ob die Vorauszahlungen vom Konto eines Ehegatten geleistet werden oder die festgesetzten Vorauszahlungen ausschließlich auf den Einkünften eines Ehegatten beruhen. Verbleibende Überzahlungen sind später je zur Hälfte an die Ehegatten zu erstatten.
Ursächlich für diese Beurteilung ist, dass ein Einkommensteuervorauszahlungsbescheid durch den nachfolgenden Einkommensteuerbescheid seine Wirkung verliert. Ist die danach verbleibende Steuerschuld geringer als die geleisteten Vorauszahlungen, erlischt die Steuerschuld. Der überzahlte Betrag steht beiden Ehegatten zu gleichen Teilen zu. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass Ehegatten ausdrücklich anderweitige Regelungen für die Verwendung der von ihnen geleisteten Vorauszahlungen treffen.

11. Zahlungen auf den Versorgungsausgleich sind Werbungskosten

Ehegatten hatten den Güterstand der Gütertrennung vereinbart. Dabei verzichtete die Ehefrau auf den Versorgungsausgleich. Als Gegenleistung wurde eine Lebensversicherung abgeschlossen. Die zum Fälligkeitstag auszuzahlende Versicherungssumme sollte jedem Ehegatten zu gleichen Teilen zustehen.
Im Rahmen des späteren Scheidungsverfahrens machte der Ehemann den hälftigen an seine frühere Ehefrau ausgezahlten Betrag als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Zur Begründung führte er aus, dass die Aufwendungen der ungeschmälerten Erhaltung seiner Versorgungsbezüge gedient hätten.
Die Auffassung wurde durch den Bundesfinanzhof bestätigt.- Voraussetzung für den Werbungskostenabzug sit allein ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Einkunftsart. Dies ist für Versorgungsausgleichszahlungen der Fall, wenn sie geleistet werden, um Kürzungen der eigenen später erzielbaren Versorgungsbezüge zu vermeiden. Sie sind bereits abzugsfähig, bevor die mit dem Aufwand zusammenhängenden Einkünfte erzielt werden. Die Ausführungen gelten gleichermaßen für Auffüllungszahlungen nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.